

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Landwirtschaft Aargau

Tellstrasse 67, 5001 Aarau
landwirtschaft.aargau@ag.ch
www.ag.ch/landwirtschaft

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Landschaft und Gewässer

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
alg@ag.ch
www.ag.ch/bvu

2. Mai 2017

Empfehlung

Anforderungen an rekultivierte Flächen für die Anerkennung als ökologische Ausgleichsflächen mit Berechtigung zu Direktzahlungen

1. Ausgangslage

Beim Materialabbau ist ökologischer Ausgleich (öA) zu leisten (Art. 18b NHG¹ und § 40a BauG²). Praxisüblich beträgt der öA 15 % des Abbauperimeters. Ziel der Naturschutzfachstelle ist es, ökologisch hochwertige Biotope zu schaffen. Deshalb fordert sie üblicherweise humusfreie Rohböden beim Aufbau der öA.

Je nach Zielarten werden die Flächen später maschinell gepflegt oder beweidet. Landwirte bekunden oft Interesse, solche Flächen zu übernehmen. Ein viel grösseres Interesse würde bestehen, wenn die Flächen als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) anerkannt und somit direktzahlungsberechtigt wären. Eine Bewirtschaftung oder Pflege der öA durch Landwirte wird auch seitens der Naturschutzfachstelle und des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) angestrebt.

Gemäss Art. 35 DZV³ in Verbindung mit Art. 16 LBV⁴ werden Flächen von der LN ausgeschlossen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist. Diese ist insbesondere in Frage gestellt, wenn der natürliche Bodenaufbau der Flächen grundlegend zerstört und nicht wieder hergestellt wird (zum Beispiel beim Materialabbau).

Artenreich rekultivierte Flächen werden sich nach einigen Jahren hinsichtlich Artenvielfalt und Ertrag grösstenteils nicht mehr von LN-Flächen magerer Jura-Südhängen unterscheiden.

Im Folgenden wird aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen eine Anerkennung rekultivierter Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen möglich ist. Dies ist vor allem für Abbau- und Rekultivierungsunternehmen wichtig.

- 1) Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- 2) Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)
- 3) Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)
- 4) Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91)

2. Anforderungen für die Anerkennung als LN

Die Anerkennung als landwirtschaftliche Nutzfläche erfolgt durch Landwirtschaft Aargau (LWAG) nach folgenden Kriterien:

1. Bodenaufbau

Eine Rekultivierung muss nicht zwingend auf dem A-Horizont erfolgen. In der Regel genügt auch ein B-Horizont. Der Bodenaufbau ist mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,2 Metern (abgesetzt) vorzunehmen. Rekultivierungen auf dem C-Horizont sind aus landwirtschaftlicher Sicht für eine Anerkennung als LN möglich, sofern die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind.

2. Bodenbedeckung

Eine geschlossene Pflanzendecke aus Kräutern, Kleearten und Gräsern ist Voraussetzung für eine Anerkennung der öA als LN (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Lückiger Pflanzenbestand (links); geschlossener Pflanzenbestand einer extensiven Wiese (rechts)

3. Mindestertrag

Als Mindestertrag wird eine Menge von 15 bis 20 Dezitonnen (dT) Trockensubstanz (TS) je Hektare vorausgesetzt. Dies entspricht etwa dem Ertrag einer jährlich einmalig gemähten Magerwiese.

4. Qualität Pflanzenbestand

Der Ertrag aus dem Pflanzenbestand muss als Grundfutter an Raufutter verzehrende Nutztiere verfüttert werden können.

5. Bewirtschaftungsanforderung

Die Fläche muss eine angemessene Grösse (> 25 Aren) aufweisen und eine übliche maschinelle Bewirtschaftung zulassen (übliche Mäh-, Heuwerkungs- und Erntegeräte).

6. Besitzverhältnisse

Die Fläche befindet sich im Eigentum oder in Pacht des Bewirtschafters beziehungsweise der Bewirtschafterin.

7. Landwirtschaftliche Nutzung

Die landwirtschaftliche Nutzung erfolgt jährlich.



Die Kriterien 2-7 müssen kumulativ erfüllt sein.
Für Dauerweide gelten die Kriterien analog.

